

Entgeltordnung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Entgelten für die „Verlässliche Betreuung“ von 16.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr vom 30.10.2019

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194) folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr

- 1) Die Entgeltordnung findet Anwendung auf die an verschiedenen Grundschulstandorten für die Zeit von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr eingerichtete Verlässliche Betreuung.
- 2) Die Verlässliche Betreuung umfasst eine Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Zeit von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr.
- 3) Die verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr ist ein Zusatzangebot und richtet sich ausschließlich an berufstätige Erziehungsberechtigte mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf.

§ 2 Aufnahme/Teilnahmeberechtigte

- 1) An der verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen,
 - die regelmäßig den offenen Ganzttag besuchen,
 - sofern ein nachgewiesener Betreuungsbedarf besteht und
 - soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.

- 3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr und somit auch die Entgeltspflicht (siehe §§ 7 ff.) bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) einschließlich der Zeiten der Schulferien.
- 4) In besonders begründeten Fällen kann die Vertragsdauer abweichend von Absatz 3 gestaltet werden. Die Entscheidung fällt der Vorstand für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Integration.

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeitraum

- 1) Die Verlässliche Betreuung wird – entsprechend dem Schuljahr – vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres angeboten.
- 2) Den Erziehungsberechtigten wird die Betreuung in der Zeit von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr zugesichert.

§ 4 Schließungszeit

- 1) Feste Schließungszeiten sind die ersten drei Wochen in den Sommerferien, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. des Jahres. Ausnahme: im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner und den Erziehungsberechtigten kann der Zeitraum in den Sommerferien durch einen Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.
- 2) Die verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr kann aus anderen Gründen, wie z. B. ansteckende Krankheiten, ausgesetzt werden. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz können Schließungen für Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Brückentage etc. festgelegt werden. Es gilt die Regelung, die für die OGS, in dessen Räumlichkeiten die Betreuung durchgeführt wird, festgelegt wird.
- 3) Eine Erstattung des Entgeltes für Schließungszeiten erfolgt nicht.

§ 5 Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen an der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr nicht teilnehmen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 6 Versicherungsschutz

Alle Angebote im Rahmen der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr gelten als schulische Veranstaltungen. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht weiter.

§ 7 Entgelte und entgeltpflichtiger Personenkreis

- 1) Für die Teilnahme an der Verlässlichen Betreuung im Stadtgebiet Gelsenkirchen erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtendes Entgelt.
- 2) Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der den

Erziehungsberechtigten gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 3) Das Elternentgelt für die Verlässliche Betreuung wird für alle Kinder, die dieses Angebot nutzen fällig. Eine Entgeltermäßigung z.B. für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

§ 8 Ermittlung der Entgelthöhe

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Elternentgelt für die Verlässliche Betreuung zur Deckung des Personalaufwandes zu entrichten.
- 2) Zum Nachweis des Bruttojahreseinkommens (siehe § 9) haben die Entgeltpflichtigen bei Inanspruchnahme der verlässlichen Betreuung und danach jährlich bis zum 01.09. dem städtischen Eigenbetrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung – GeKita – die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ und Einkommensnachweise für die Festsetzung des Elternentgeltes einzureichen. Ohne Nachweis ist das höchste Entgelt zu zahlen.

Die Entgeltpflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen/GeKita mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Gelsenkirchen / GeKita ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltpflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so wird das Entgelt ggf. auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung neu festgesetzt.

- 3) Maßgebend für die Bemessung der Entgelthöhe ist zunächst das Bruttojahreseinkommen (siehe § 9) in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Das Elternentgelt ist bei laufender Entgelterhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Entgeltfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Entgeltzeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Entgelthöhe, ist das sich aus der

Nachberechnung ergebende Entgelt ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Entgelten statt.

- 4) Die Höhe des zu leistenden Elternentgeltes richtet sich nach der als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Tabelle.

§ 9 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. Im Falle des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 150,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- 2) Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- 3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhaltes Leistungen nach dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Entgeltordnung zu entnehmen ist, zugeordnet. Von der Erhebung eines Beitrages kann ebenfalls (teilweise) abgesehen werden, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII nicht zumutbar ist. Bestanden die vorgenannten Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

§ 10 Entgeltzeitraum

- 1) Die Entgeltspflicht gilt für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Sie beginnt am 1. des Monats in dem das Kind aufgenommen wird und endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres 31.07.
- 2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr, ist das Entgelt anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 11 Fälligkeit

- 1) Das Elternentgelt wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Das Elternentgelt ist ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2) Die Entgelte werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

§ 12 Kündigung/Beendigung des Vertrages

- 1) Eine Kündigung der Verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten oder die Stadt Gelsenkirchen ist möglich, wenn
 - die Voraussetzung (Berufstätigkeit mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf) nicht mehr vorliegt oder
 - das Kind die OGS nicht mehr regelmäßig besucht oder
 - seinen Mitwirkungs- und Zahlungspflichten nicht nachkommt.
- 2) Der Vertrag endet spätestens beim Wechsel des Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zum Ende des Schuljahres.

§ 13 Datenweitergabe

Zum Zwecke der Erhebung der Entgelte nach dieser Entgeltordnung teilen die jeweils eingesetzten Träger für den Primarbereich der Stadt Gelsenkirchen als Schulträger die Namen und Anschriften der Entgeltpflichtigen unverzüglich mit.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Entgelten für die „Verlässliche Betreuung“ von 16.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr vom 06.03.2015 außer Kraft

- (2) Nach dieser früheren Entgeltordnung festgesetzte Entgelte sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine Entgeltfestsetzung auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Entgelthöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dieser neuen Entgeltfestsetzung mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.
- (3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Entgeltfestsetzung Entgelte nach dieser Entgeltordnung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Entgelte festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Entgelthöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit der rückwirkenden endgültigen Entgeltfestsetzung mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

**Anlage zu § 8 der Entgeltordnung der Stadt Gelsenkirchen für die
Inanspruchnahme der verlässlichen Betreuung von 16:00 Uhr bis
max. 17:00 Uhr**

Jahreseinkommen	Verlässliche Betreuung von 16:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr
bis 17.500 €	- €
bis 20.000 €	4,00 €
bis 25.000 €	8,00 €
bis 30.000 €	12,00 €
bis 35.000 €	16,00 €
bis 40.000 €	20,00 €
bis 45.000 €	24,00 €
bis 50.000 €	28,00 €
bis 60.000 €	32,00 €
bis 70.000 €	36,00 €
bis 80.000 €	40,00 €
bis 90.000 €	44,00 €
bis 100.000 €	48,00 €
bis 125.000 €	48,00 €
über 125.000 €	48,00 €